Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 14. Februar 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 7
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Bescheid – Kundmachungen

PrsG-110-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 ein Gesetz über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. April 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-210-2/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Schulrechtsanpassungsgesetz – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 ein Schulrechtsanpassungsgesetz – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. April 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-700-5/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

Der Landtag hat am 5. Februar 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. April 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-310-4/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vergnügungssteuern - Sammelgesetz das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 10. März 2020. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 5. Februar 2020, Zl. Ia-403/7-2004-76, wurde die Umwandlung der Stiftung „Dr. Joham-Jubiläumsstiftung“ in einen Fonds und die vorgelegte Satzung vom 16. Jänner 2020 gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über Stiftungen und Fonds, LGBl.Nr. 17/2003, stiftungsbehördlich genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludesch

Der Entwurf für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich des Grundstücks GST-NR 1102, GB Bludesch, sowie der Erläuterungsbericht samt Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 16. März 2020 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Bludesch, Nenzing, Röns, Schlins, Schnifis und Thüringen während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat
Mag. Marco Tittler

Kundmachung

nach § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat einen Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit im Bereich “Seggeswald” des Genossenschaftsjagdgebietes St Gallenkirch III zu Zl. BHBL-II-5335-31//-19 erstellt. Dieser Verordnungsentwurf wurde am 10. Februar 2020 im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz veröffentlicht und bleibt für die Dauer von vier Wochen, somit bis zum 9. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gj-st-gallenkirch-iii-festsetzung-der-schonzeit-fuer-rot-reh-und-gamswild-im-bereich-seggeswald?article_id=561332

Unter Verweis auf § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019 ist der Entwurf einer derartigen Verordnung der Behörde, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage der Behörde im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Wir ersuchen daher, den Entwurf der Verordnung samt Anlagen und folgenden Text im Amtsblatt für das Land Vorarlberg wie folgt kundzumachen:

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt eine Verordnung über die abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet St Gallenkirch III im Bereich „Seggeswald“ zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht und Lageplan sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 9. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gj-st-gallenkirch-iii-festsetzung-der-schonzeit-fuer-rot-reh-und-gamswild-im-bereich-seggeswald?article_id=561332

Bis zum 9. März 2020 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, A-6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Manuela Loretz

Kundmachung

Straßengenossenschaft Lingenau-Dörnle-See

Die Gemeinde Lingenau hat mit Bescheid vom 27. Dezember 2019, Zl. 616/2019, gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012 in der geltenden Fassung, die Bildung der Straßengenossenschaft „Lingenau-Dörnle-See“ mit Sitz in Lingenau anerkannt und die Satzung vom 23. Dezember 2019 samt den zugehörigen Anlagen genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Errichtung, Erhaltung und Benützung der Genossenschaftsstraße Lingenau-Dörnle-See. Die Genossenschaftsstraße beginnt abzweigend von der Dörnlestraße an der Südwestecke des Grundstückes 1487/2 und führt in nordöstlicher Richtung bis zum Beginn der Weggabelung vor dem Anwesen Graf Georg auf Grundstück 1476/2. Der Weg weist eine Gesamtlänge von ca. 137 Meter auf.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Georg Graf, Am See 134/1, A-6951 Lingenau, gewählt.

Lingenau, den 10. Februar 2020

Die Bürgermeisterin
Annette Sohler

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.